



# Satzung der International Taekwon-Do Federation Deutschland e. V.

(Stand: November 2006)

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „INTERNATIONAL TAEKWON-DO FEDERATION DEUTSCHLAND“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.), in der Abkürzung „ITF-D e.V.“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister Köln eingetragen.

## § 2 Sinn und Zweck

- (1) Sinn und Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Taekwon-Do als Volks-, Breiten- und Leistungssport auf nationaler und internationaler Ebene.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausrichtung von Seminaren, Lehrgängen, Turnieren und Meisterschaften. Der Verband nimmt darüberhinaus mit seinen Nationalmannschaften regelmäßig an internationalen Meisterschaften teil. Mittel des Verbandes dürfen für die vorgenannten Aktivitäten der von ihm unterhaltenen Nationalmannschaften verwendet werden.
- (2) Gefördert und verbreitet wird das von CHOI, HONG HI, Präsident des Weltverbandes der INTERNATIONAL TAEKWON-DO FEDERATION (ITF), entwickelte Taekwon-Do.
- (3) Die ITF-D e.V. ist Mitgliedsverband im ITF-Weltverband und der All Europe Taekwon-Do Federation (AETF).
- (4) Die ITF-D ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die ITF-D dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung des Taekwon-Do als Volks- und Breitensport.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an die „Stiftung Deutsche Sporthilfe“ in Frankfurt/Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder an eine Körperschaft zwecks Verwendung für die Zwecke der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege weiterleitet.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der ITF-D e.V. kann werden
  - a) jeder Taekwon-Do-Landesverband in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Zusatz „eingetragener Verein“, wobei die ITF- Deutschland pro Bundesland nur einen Landesverband anerkennt.
  - b) ein eingetragener Verein oder eine Sportschule, welche/r die Ausbildung oder Ausübung des Taekwon-Do betreibt, als juristische Person oder Einzelunternehmen (oder nichtrechtsfähiger Verein oder andere Personenvereinigung (Schul-oder Vereinsmitgliedschaft))und die ihren Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- (2) Die Mitgliedschaft muss - mit Ausnahme der Mitgliedschaft natürlicher Einzelpersonen - beim Vorstand durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter bzw. Betreiber oder Träger schriftlich beantragt werden.
- (3) Über die Aufnahme in den Verband entscheidet in den Fällen (1) a) und b) der Vorstand. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.
- (5) Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der regelmäßigen Beitragspflicht befreit.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Ein Mitglied, das mit Beitragszahlungen an den Verband in Verzug ist, kann sein Stimmrecht nicht wahrnehmen.
- (7) Für Schulen oder Vereine als Mitglieder nach Absatz (1) Buchstabe b) beantragt der Verband beim Dachverband ITF in Wien die Zulassung als anerkannte ITF - Ausbildungsstätte.

#### **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Zur Entgegennahme der Erklärung ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt. Ein Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum 30.Juni oder 31.Dezember eines Jahres erklärt werden. Für die Einhaltung der Frist ist maßgebend das Datum des Poststempels.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann ausgesprochen werden aufgrund einer schweren Verfehlung des Mitgliedes wie
  - a) zweimonatigem Zahlungsrückstand mit Mitgliedsbeiträgen seit Fälligkeit,
  - b) anderer ganz erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

- c) ganz erhebliche Schädigung des Ansehens des Taekwon-Do oder des Verbandes oder anderer Interessen des Verbandes oder seiner Mitglieder,
- d) grob unsportlichem Verhalten oder
- e) sonstiger unehrenhafter Handlungen.

Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der konkreten Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies gilt nicht für den Ausschluss des Mitglieds gemäß § 3 Ziffer a) der Satzung.

Bei Ausschlüssen gemäß § 3 Ziffern b) bis e) kann vom Vorstand oder dem betroffenen Mitglied der Rechtsausschuss (§12 der Satzung) eingeschaltet werden. Nähere Regelungen zum Verfahren können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden, die sich der Verband gibt. Für den Fall der Einschaltung des Rechtsausschusses entscheidet der Vorstand nach Einholung des Votums des Rechtsausschusses.

Ein erfolgter Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich vom Vorstand mittels einfachem Brief mitzuteilen.

Für den Fall des Austrittes, der Auflösung oder des Ausschlusses eines Vereins oder einer Sportschule aus der ITF-D steht es den einzelnen Mitgliedern oder Schülern frei, den Taekwon-Do Sport in der ITF-D über die Mitgliedschaft in einem anderen Verein oder einer anderen Schule im Sinne des § 4 weiter auszuüben.

- (4) Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 6 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung, andere Verbandsvorschriften oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen hat, kann vom Vorstand als verbandsinterne Ordnungsmaßnahme verhängt werden
  - a) ein Verweis oder
  - b) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes
  - c) Einzelpersonen, die Mitglied in einer der ITF oder deren Landesverband Angehörigen Schule oder Verein sind, können von den Verbandsaktivitäten ausgeschlossen werden.
- (2) § 5 Abs.3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Alle Mitglieder sind zur Leistung von regelmäßigen Beiträgen, Gebühren und sonstigen Umlagen verpflichtet. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des regelmäßigen Beitrages wird von der jährlichen Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Andere Beiträge, Gebühren und Umlagen (für z.B. Lehrgänge, Meisterschaften, Prüfungen etc.) können ebenfalls in der Beitragsordnung festgelegt oder im Bedarfsfalle vom Vorstand festgesetzt werden.
- (2) Bereits geleistete Beiträge, Gebühren und sonstige Umlagen werden von der ITF- D im Falle des Austrittes oder des Ausschlusses eines Mitgliedes nicht zurückerstattet.

- (3) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 8 Organe**

- (1) Organe des Verbandes sind :
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Rechtsausschuss
  - d) der Beirat.
- (2) In den Vorstand, den Rechtsausschuss oder den Beirat wählbar ist jeder volljährige und vollgeschäftsfähige Vertreter eines stimmberechtigten Mitglieds nach § 4 Abs.1.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
- a) Entlastung des Vorstandes,
  - b) Wahl des Vorstandes und der Organe,
  - c) Gebühren und Beiträge,
  - d) sonstige Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung,
- soweit die Entscheidung nicht auf den Vorstand oder Beirat übertragen wurde.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.

## **§ 9a Stimmrecht**

- (1) Ein Mitgliedsverein/eine Mitgliedssportschule in der ITF-D hat bei allen Beschlüssen der Mitgliederversammlung pro angefangene 50 gemeldete aktive Sportler/innen eine Stimme. Ein Landesverband, der Mitglied in der ITF- D ist, hat pro angefangene 50 gemeldete seiner Mitgliedsvereine eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht wird vom gesetzlichen Vorstand gemäß § 26 BGB eines Mitgliedsvereines/dem Inhaber einer Sportschule wahrgenommen. Stimmübertragungen vom Vorstand eines Vereins/Inhaber einer Sportschule auf ein Mitglied seines Vereins/seiner Sportschule per Vollmacht ist zulässig. Der/die Bevollmächtigte wird vom gesetzlichen Vertreter seines Mitgliedsvereines bzw. dem Inhaber der Sportschule schriftlich bis zum

Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter bekannt gegeben und muss sich bei Versammlungsbeginn ausweisen. Ein/e Bevollmächtigte/r kann – neben seiner etwaigen Funktion als gesetzlicher Vorstand – maximal zwei Stimmübertragungen auf sich vereinen

## **§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder durch ihre Vertreter repräsentiert werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.
- (4) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Verbandes eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Schriftliche Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Weitere Regelungen können in der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung getroffen werden, die vom Vorstand erlassen wird.

## § 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis und ist berechtigt, den Verband gesetzlich zu vertreten.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand einen Nachfolger kommissarisch einsetzen.
- (5) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung geregelt. § 10 Abs.7 gilt entsprechend.

## § 12 Der Rechtsausschuss

- (1) Der Verband richtet zum Zwecke der außergerichtlichen Regelung von Streitigkeiten mit seinen Mitgliedern einen Rechtsausschuss ein.
- (2) Der Rechtsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern.  
§ 11 Abs.1 Sätze 2 u. 3 gelten entsprechend. Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen nicht gleichzeitig einem anderen Organ des Verbandes angehören.
- (3) Der Rechtsausschuss tritt auf Antrag des Vorstandes zusammen.
- (4) Der Rechtsausschuss tritt auch dann zusammen, wenn ein betroffenes Mitglied in einem Falle des § 5 oder § 6 der Satzung den schriftlichen Antrag hierzu stellt.
- (5) § 10 Abs.7 gilt entsprechend.

## § 13 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus
  - a) dem Technischen Leiter,
  - b) dem Pressewart,
  - c) dem Jugendwart.

§ 11 Abs.1 Sätze 2 u. 3 gelten entsprechend.

- (2) Die Mitglieder des Beirats verwalten ihre Aufgabenbereiche eigenverantwortlich in Zusammenarbeit und Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (3) § 10 Abs.7 gilt entsprechend.

**§ 14 Revisoren**

- (1) Der Verband unterliegt im Hinblick auf seine Finanzen sowie auf Sachlichkeit und Zweckmäßigkeit seiner Geschäfte der Überprüfung durch zwei Revisoren.
- (2) Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und schlagen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters vor.

**§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

**§ 16 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Die Auflösung des Verbandes ist mit Dreiviertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vertreter zu beschließen.
- (3) Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

**§ 17 Inkrafttreten**

Durch diese Satzung wird die bisherige Satzung des Verbandes vom Juni 2001 außer Kraft gesetzt und ersetzt. Sie tritt am Tage ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 24.09.2006

Paul Weiler	1. Vorsitzender
Rüdiger Fröhlich	2. Vorsitzender
Harry Vones	Schatzmeister